

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 26. Februar 1878.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. Februar 1878, die Errichtung des freiherrlich von Swaine'schen Familien-Fideicommisses Obertheres betreffend.

Bekanntmachung, die Errichtung des freiherrlich von Swaine'schen Familien-Fideicommisses Obertheres betreffend.

Bestätigungs-Urkunde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß der Gutsbesitzer Heinrich Josef Freiherr von Swaine auf Schloß Theres, k. Bezirksamts Haßfurt, nach Urkunde vom 12. August 1874 und urkundlicher Beilage vom 10. Januar 1878 ein freiherrlich von Swaine'sches Familien-Fideicommiss unter nachfolgenden Bestimmungen errichtet hat.

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.**A. Grundrealitäten.****I Steuergemeinde Obertheres.****a. Gebäude.**

Das Schloßgebäude Haus Nr. 66a mit Thorhaus, Pferde- und Viehstallungen, Scheune, Halle, Wagenhalle, Hofraum, Gewächshaus und Garten; der Neubau mit realer Brauerei, Branntweinbrennerei und Bäckereigerechtigkeit Pl.-Nr. 130, 134, 139; das Schmiedehaus mit realer Schmiederechtigkeit Haus Nr. 66b, bestehend in Wohnhaus mit der Schmiede, Brennerei, Backhaus, Wagner- und Schmiedewerkstätte, Thorhaus und Hofraum Pl.-Nr. 140

Das Abteihaus, Haus-Nr. 66c Pl.-Nr. 137.

Das Gebäude Haus-Nr. 66d die Zuckerfabrik, Brauerei mit Hofraum und Weiher Pl.-Nr. 126, 127.

Der Schafhof, Haus-Nr. 68 Wohnhaus mit Schweinställen (das Schäferhaus) Schafscheune, Futterscheune, Schlachthaus, Hofraum Pl.-Nr. 1064.

Der Viehhof, Haus-Nr. 70 Wohnhaus mit Stallung, Schweinställen, Schaffscheuer, Wagenhalle und Hofraum Pl.-Nr. 142.

Das Birthshaus, Haus-Nr. 71 mit Stallung, Holzhalle, Kellerhaus mit Keller und Hofraum, Pl.-Nr. 129a und 129b.

b. Gärten, Acker, Wiesen, Weinberge, Weiden und Dehungen,
theils Grundbestandtheile, theils walgender Besitz:

Plan-Nr. 131, 132, 133 a, b, c, 135, 136, 138, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151 a, 155, 392, 408, 515, 516, 517, 518, 559, 564, 565, 566, 567, 609, 610, 624, 757, 823, 824, 825, 842, 843, 1046, 1066, 1079, 1080, 1110, 1111, 1119, 1155, 1167, 623, 755, 756, 997, 522, 522¹/₂, 549, 549¹/₂, 669, 503, 829, 648, 1115, 1118, 1118¹/₂, 1154, 884, 936, 204, 1113, 1114 a und b, 1116, 914, 822¹/₂, 829¹/₂, 367, 373, 373¹/₂, 197, 654, 853, 647, 372, 854, 1117, 1112, 1135, 128, 758, 1065, 143, 391, zusammen 567 Tagw. 327 Decimalen.

II. Steuergemeinde Horhausen.

1) Gebäude: Haus-Nr. 19 Schaffscheune mit Hofraum Plan-Nr. 19 und Haus Nr. 20, Scheune mit Stallung und Hofraum Plan-Nr. 19 $\frac{1}{2}$.

2) Acker, Wiesen, Weiden und Nebungen, theils Gutsbestandtheile, theils walzender Besitz: Plan-Nr. 403, 404, 405, 406, 408, 409, 411, 452a, 452b, 502, 541, 505, 506, 123, 563, 488, 125, 143, 159, 167, 169, 170, 537, 212, 213, 380, 621a, 621b, 460 $\frac{1}{4}$, zusammen 169 Tagw. 148 Decim.

3) Gefondertes Anwesen bafelbst: Wohnhaus Haus-Nr 23 mit Stallung, Holzhalle, Schweinftällen, Heuhalle und Hofraum. Plan-Nr. 27a, dann Acker, Wiesen und Walbungen: Plan-Nr. 27b, 28, 29, 401a und b, 189, 191, 215, 225, 241, 277, 278, 303, 307, 312, 314, 320, 321, 324, 334, 362, 368, 373, 380 $\frac{1}{2}$, 390, 414, 429, 435, 444, 447, 450, 489, 493, 614, 665, 677, 690, 44, 49 $\frac{1}{19}$, 86, 91, 126, 236, 320 $\frac{1}{2}$, 321 $\frac{1}{2}$, 494, 539, 758, 760, 826*, 620, 463, 464, 810 $\frac{1}{2}$, 826*, 528, 431, 379, 490, zusammen 58 Tagw. 720 Dec.

III. Steuergemeinde Untertheres.

1) Walzender Besitz: Pl.-Nr. 3780, 3781, 3630, 3685, 3608, 3677, 3678, 3604, zusammen 24 Tagw. 945 Dec.

2) Der halbe Giltthofrest Haus-Nr. 5 zu Wagenhausen, Steuergemeinde Untertheres.

Wohnhaus Haus-Nr. 5 mit Backofen, Kalterhaus, Wagen- und Holzhalle, Scheune, Schweinftällen und Hofraum Plan-Nr. 3440, dann Acker, Wiesen und Walbungen Plan-Nr. 3451, 3454, 3456, 3458, 3464, 3475, 3476, 3477, 3485, 3547, 3551, 3553, 3564, 3586, 3593, 3635, 3639, 3645, 3648, 3650, 3656, 3660, 3662, 3688*, 3691, 3699, 3704, 3706, 3708, 3711*, 3714, 3716, 3718, 3741, 3743.

Hierzu noch walzender Besitz Plan-Nr. 718, 718 $\frac{1}{2}$, 3544, 3544 $\frac{1}{2}$, 3570, 3573, 3580, 3591, 3595, 3597, 3602a und b, 3606, 3613, 3617, 3618, 3621, 3628, 3632, 3654, 3673, 3674, 3683a und b, 3686, 3694, 3731, 3733, 3735, 3739, 3747, 3748, 3753, 3755, 3757, 3766, zusammen 67 Tagw. 018 Decim.

3) Der Rest des halben Giltthofes Haus-Nr. 6 zu Wagenhausen, Wohnhaus Nr. 6 mit Stallungen, Scheune, Schweinftällen, Wagenhalle und Hofraum Plan-Nr. 3441, ferner Acker, Wiesen und Walbungen: Plan-Nr. 3442, 3442 $\frac{1}{2}$, 3452, 3453, 49*

3455, 3457, 3459, 3465, 3473, 3474, 3483, 3490, 3543, 3548, 3552, 3565, 3587, 3596, 3598, 3601 a, b, 3607, 3611, 3612, 3627, 3631, 3636, 3640, 3646, 3649, 3651, 3655, 3657, 3661, 3663, 3681, 3682, 3688*, 3692, 3695, 3698, 3700, 3705, 3709, 3711*, 3713, 3715, 3717, 3732, 3734, 3738, 3740, 3746 a und b, 3767 hierzu noch walgender Weisß Plan-Nr. 3526, 3571, 3574, 3581, 3592, 3594, 3616, 3622, 3675, 3676, 3687, 3742, 3744, 3751, 3752, 3754, 3756, zusammen 65 Tagw. 475 Decim.

4) Der Rest des halben Gilthofes Haus-Nr. 8 ebenbaselbst:

Wohnhaus Haus-Nr. 8 mit Backofen, Stallungen, Scheune, Kellerhaus, Holzhalle, Schweinställen und Hofraum Plan-Nr. 3446a, dann Acker, Wiesen und Wäldungen, Plan-Nr. 3446 b, 3447, 3484, 3494, 3496, 3498, 3502, 3505 a und b, 3508, 3510, 3513, 3515, 3516, 3518, 3519, 3520, 3522, 3524, 3530, 3531, 3534, 3537, 3538, 3541, 3542 a und b, 3554, 3557, 3560, 3566, 3577, 3579, 3664, 3666, 3668, 3719, 3721, 3722; hierzu noch walgender Weisß Plan-Nr. 3500, 3727, 3759, zusammen 57 Tagw. 592 Decim.

IV. Stennergemeinde Grefshausen.

Plan-Nr. 464 zu 0,935 Decim. Wiese, die lange Wiese im Delgraben.

B Rechte.

1) Auf dem Schloßgute Haus-Nr. 66 ruht ein Gemeinderecht zu einem ganzen Ruß-antheile an den noch ungetheilten Gemeinbegründen, jedoch ohne Bau- und Laubholzrecht.

2) Das Weiderecht mit Schafen in nicht bestimmter Anzahl. Dasselbe erstreckt sich auf die ganze Gemeinbesur Obertheres zu erlaubten Zeiten nach Herkommen; sämtliche Gärten und Wäldungen sind jedoch frei.

3) Das Weiderecht mit Schafen in derselben Weise auf der Orts- und Gemeinbesur Horshausen mit Ausnahme der umzäunten Gärten im Dorfe.

4) Das Weiderecht mit Schafen in gleicher Weise zur erlaubten Zeit nach Herkommen auf den Ortsfluren Untertheres und Wagenhausen mit Ausnahme der umzäunten Gärten und der der k. Universität Würzburg zugehörigen Wäldungen.

C. Pertinenz-Stücke.

Als Pertinenz-Theile zu den vorbeschriebenen Grundbesitzungen gehören die sämtlichen

auf den Oekonomiehöfen befindlichen Baumansfahrnisse im Werthsanschlage von 19,800 *M.*, sowie der gesammte Viehstand, welcher nach einem vorgelegten Inventar den Werth von 47,312 *M.* entziffert.

Ferner sind von dem Fideicommissstifter als Zugehörungen dem Familien-Fideicommiss einverleibt: eine Reihe von Gemälden, Bildern und Porträts, Familien-Urkunden, Orden u. s. w, welche Gegenstände in zwei zu den Acten gebrachten Verzeichnissen vom 16 praes. 19. Januar 1876 zusammengestellt sind.

§. 2.

Lasten des Fideicommisses.

1) Die vorbezeichneten zum Fideicommiss gehörigen Gebäulichkeiten sind nach dem vorgelegten Auszuge aus dem Brandasscuranz = Grundbuche des kgl. Bezirksamtes Habsfurt mit einem Capitale von 204,680 fl. oder 350,880 *M.*, mit Worten Dreihundert fünfzig Tausend achthundert achtzig Mark, versichert und nach rentamtlichem Certificate mit einer Haussteuer von 2 fl. 28 kr. oder 4 *M.* 23 *S.*, d. i. vier Mark drei und zwanzig Pfennige in simplo belegt.

Auf den vorangeführten Grundbesitzungen dagegen haftet eine Grunnsteuer in simplo von 16 $\frac{1}{2}$ fl 22 kr. ¹⁰⁰ Heller oder 281 *M.* 77 *S.*, mit Worten zweihundert ein und achtzig Mark und sieben und siebzig Pfennige; ferner ein Bodenzins zu 1 fl 99 kr. oder 2 *M.* 83 *S.* an die k. Staatscasse und 936 fl. 50 kr. oder 1606 *M.* d. i. Eintausend sechshundert sechs Reichsmark an das k. Universitäts-Rentamt Habsfurt.

Außerdem sind noch von diesen Grundrealitäten die betreffenden Kreis-, Districts- und Gemeinde-Umlagen zu entrichten.

2) Auf dem Fideicommissvermögen ruhen als Lasten, Wittume und Appanagen, welche der Fideicommissar an die Wittwen und an die nicht zur Nachfolge berufenen Kinder verstorbenen Fideicommissare, sowie der Geschwister des Fideicommissars und endlich solcher Anwärter, welche zur Nachfolge berufen waren, auf dieselbe jedoch verzichtet haben, oder wegen Unfähigkeit von denselben ausgeschlossen wurden, zu entrichten hat.

Als Größe der zu verabreichenden Wittume und Appanagen wurde von dem Constituenten der dritte Theil der reinen Rente des Fideicommiss-Vermögens in einem fixirten Betrage festgesetzt und sind über die nach dem Tode des Stifters zu leistenden Quoten, deren Berechnung

und Vertheilung in Art. III und IV der urkundlichen Beilage zur Familien-Fideicommiß-Errihtung vom 10. Januar 1878 nähere maßgebende Bestimmungen getroffen.

Die Bezugsberechtigung von Wittwen erlischt durch Wiederverehelichung, während die Berechtigung zum Appanagen-Bezuge durch einen etwaigen unmoralischen Lebenswandel, worüber der Familienrath zu entscheiden hat, verloren geht.

§. 3.

SucceSSIONS-Ordnung.

Erster Fideicommissar ist der Constituent Freiherr Heinrich Josef von Swaine, Gutsbesitzer auf Schloß Theres, welcher sich in Art. XII des Statutes die in §. 94 der XII Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Rechte ausdrücklich vorbehalten hat.

1. Mit dem Ableben des Stifters geht das Recht zur Erbfolge in das freiherrlich von Swaine'sche Familien-Fideicommiß an dessen erstgeborenen Sohn Richard Freiherrn von Swaine zu Neuhaus und auf dessen männliche eheliche Nachkommen in der agnatisch-linealischen Erbfolgeordnung mit dem Rechte der Erstgeburt über.

2. Sollte Richard Freiherr von Swaine ohne männliche Descendenz versterben, so gelangt der zweitgeborene Sohn Victor Freiherr von Swaine, zur Zeit in Düsseldorf, und dessen männliche Nachkommenschaft in der ebenbezeichneten Erbfolgeordnung zur Succession,

3. Nach Erlöschung des Mannsstammes in der freiherrlich von Swaine'schen Familie succedirt in das mit fortbauernbden fideicommissarischen Verbanne fortbestehende Fideicommiß die weibliche Descendenz gleichfalls nach der lineal- und Erstgeburtfolge mit Vorzug der männlichen Nachkommen gemäß § 90 und 91 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, so daß bei dem Abgange des Mannsstammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommen fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in solange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling sich befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die älteren, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommißfolge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommißfolge der dritten und den übrigen folgenden Töchtern des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

4. Für den Fall, daß die weibliche Descendenz zur Erbfolge gelangt, muß der Gemahl der ersten Fideicommissarin den Namen und das Wappen der Familie von Swaine mit dem seinigen verbinden.

5. Die Erbfolge und die Fortdauer der Fideicommissinhaberschaft ist auch von gewissen Eigenschaften bedingt, worüber der Constituent in Art. II der urkundlichen Beilage vom 10. Januar 1878 nähere Bestimmungen getroffen und im Falle eines erhobenen Protestes der Familienrath unter Zustimmung der Fideicommissbehörde zu entscheiden hat.

Der Familienrath selbst besteht aus den sämmtlichen volljährigen männlichen Familienmitgliedern, welche nach Art. III der mehrangeführten urkundlichen Beilage appanageberechtigt sind. Söhne von Geschwistern eines Fideicommissars können erst nach dem Ableben ihrer Eltern Mitglieder des Familienrathes werden und zwar hat jeweils nur der älteste Sohn diese Mitgliedschaft.

§ 4.

Befugnisse der Fideicommiss-Inhaber und Beschränkungen.

1. Der erste Fideicommissar Heinrich Josef Freiherr von Swaine verbleibt bis zu seinem Lebensende in dem vollen Genuße der Fideicommiss-Bestandtheile und steht ihm die alleinige und unbeschränkte Verwaltung des Fideicommiss-Vermögens zu, ohne irgend welche Appanage abgeben zu müssen.

Den nächstfolgenden Fideicommissbesitzern gebühren jeweilig zwei Dritttheile der reinen Renten des gesammten Fideicommiss-Vermögens.

2. Ueber die Verwaltungsbefugnisse dieser Fideicommissare sind die Bestimmungen des Fideicommissgebietes maßgebend, doch hat der Stifter in Art V der Statuten für die Bewirthschaftung der Landgüter gewisse Grundsätze und Bedingungen aufgestellt, welche von den Fideicommissbesitzern zu beachten sind.

3. Nach Art. VII der Statuten ist bei jedem Besitzwechsel auf Antrag des berufenen Erbfolgers das zum Fideicommiss gehörige Inventar einer Taxrevision zu unterstellen, und hat der Fideicommissar für dasselbe nur unter Anrechnung der culpa lata zu haften.

4. Bezüglich des gesetzlichen Inventars ist bestimmt, daß bei einem Besitzübergange nicht der Werth der einzelnen Gegenstände, sondern der Gesamtwertb der etwa gemachten Ersatzansprüche des Fideicommissnachfolgers zu Grund gelegt werden darf, wenn die ursprünglichen Gegenstände nicht mehr vorhanden sind.

Die Taxe erfolgt nach einem Werthansatze, welcher nach Billigkeit zu erheben ist.

5. Nach Vorschrift des Art. VIII der Statuten soll bei dem auf die zwei ersten Fideicommissare folgenden Besitzübergange eine neue Tarifrung der Renten des Fideicommiss-Vermögens stattfinden, und je nach der durch neue Stiftung, Schenkung oder sonstigen Vermögensanfall vergrößerten, oder durch eingetretene ungünstige Umstände hervorgerufenen Verminderung des rentirlichen Werthes der vom Stifter normirte Anschlag der Rente erhöht oder herabgesetzt werden.

6. Dem jeweiligen Fideicommissare ist die Verbindlichkeit auferlegt, das Erbgrabniss der freiherrlich von Swaine'schen Familie in Unterhohenried zu jeder Zeit in würdiger Weise in Stand zu halten. Art. IX der Statuten.

7. Der Fideicommissar und Familienrath sind befugt durch Mehrheitsbeschluß, wobei im Falle der Stimmgleichheit der Fideicommissbesitzer den Ausschlag gibt, mit dem Vorbehalte einzuholender Genehmigung der Fideicommissbehörde den sich im Laufe der Zeit verändernden Verhältnissen Rechnung tragende Abänderungen der Fideicommissstatuten vorzunehmen, jedoch unbeschadet des Fortbestehens des Fideicommisses und insoweit das Gesetz nicht verkehrt wird.

Ueber Aenderungen dieser Art sind Nachtrags-Urkunden zu errichten. Art. X ibidem.

8. Der Gemahlin des zur ersten Fideicommiss-Erbfolge berufenen Richard Freiherrn von Swaine, Ernestine gebornen Fürstin von Löwenstein, ist nach Art. VI der urkundlichen Wellege für die Dauer ihres Wittwenstandes in dem Schlosse Theres ein Wittwenstüb, sowie der Genuß einiger Nutzungen nach der Beschreibung sub lit. a mit f eingeräumt.

Dieses, nach seinen sämmtlichen Bestandtheilen und den hauptsächlichsten Bestimmungen vorstehend beschriebene freiherrlich von Swaine'sche Familien-Fideicommiss wird nach gepflogener Instruction hiermit unter dem Vorbehalte der Rechte der Pfllichttheilsberechtigten bekräftigt, in die Fideicommissmatrikel eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Bamberg, am 1. Februar 1878.

Königliches Appellations-Gericht in Bamberg.

v. Scheßler, Prääsident.

Schu m.